

Gegenüberstellung Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Alt (Richtlinien gültig ab 01.01.1996)	Neu (Richtlinien gültig ab 01.01.2018)
1. Allgemeines Die Stadt Lüdinghausen gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel den Gruppen und Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit Zuschüsse, wenn die Gruppen und Vereine einem Spitzenverband angehören und gemeinnützig anerkannt sind. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.	1. Allgemeines Die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit hat in der Stadt Lüdinghausen einen hohen Stellenwert. Die Richtlinien haben das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine zu fördern und zu stärken sowie die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen und zu beleben. Die Stadt Lüdinghausen gewährt daher Mittel zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage dieser Richtlinien
2. Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind Gruppen und Vereine, die Jugendliche Mitglieder haben und Jugendgruppen von Vereinen, die im Bereich der Stadt Lüdinghausen tätig sind. Jugendgruppen im Sinne dieser Richtlinien sind solche Vereine und Verbände, die nach § 9 JWG in Verbindung mit § 21 AG JWG bis zum 31. Dezember 1990 anerkannt worden sind, die die Anerkennung nach § 75 KJHG und § 25 AG-KJHG nach dem 01. Januar 1991 erlangt haben und Jugendgruppen von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 KJHG).	2. Allgemeine Förderungsgrundsätze Eine Förderung erfolgt nur für Gruppen und Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die ihren Sitz in Lüdinghausen haben. Die Förderung von Sportvereinen erfolgt nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Lüdinghausen. Alle Maßnahmen der Jugendförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Förderungsvoraussetzungen Gefördert wird die Jugendarbeit nur in den Gruppen und Vereinen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherstellen sowie eine angemessene Eigenleistung aufbringen. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund, Spitzenverband u.a.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Jugendarbeit soll grundsätzlich für alle Interessenten der jeweiligen Zielgruppe zugänglich sein.	3. Art der Förderung Die nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen Gruppen und Vereine erhalten für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,00 € je Mitglied. Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die an den übergeordneten Verband bzw. Organisation gemeldete Zahl der Kinder und Jugendlichen für das laufende Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise (z. B. Mitgliederverzeichnis) über die Mitglieder verlangt werden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn der Verein keinem übergeordneten Verband oder Organisation angehört.

4. Allgemeine Förderungsbestimmungen Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Amt 40, zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Die Entscheidung über eine Bezuschussung erfolgt durch den Stadtdirektor. Zuschüsse werden nur auf ein Bankkonto der Gruppe oder des Vereins überwiesen. Barauszahlungen und Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.	4. Antragsverfahren Anträge nach Ziffer 3 der Richtlinie sind bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres bei der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 4, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Fördersätze Im Haushaltsplan bereitgestellte zweckgebundene Haushaltsmittel sind bei gegebener Antragstellung und Prüfung entsprechend auszusahlen. Bei der Bewilligung ist folgendes zu berücksichtigen: a) Als zu berücksichtigende Mitglieder werden nur jugendliche Mitglieder anerkannt, die in dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr dem jeweiligen Spitzenverband als Mitglieder gemeldet waren. b) Bei Vereinen, die zur Durchführung ihres Vereinszweckes mehr als 3 Stunden wöchentlich unentgeltlich städtische Einrichtungen benutzen, wird die Zahl der anzurechnenden Mitglieder auf 1/3 gekürzt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert jährlich der Verwaltung die Zahl der bei der Dachorganisation oder beim Spitzenverband zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils im 2. Halbjahr. Vorschusszahlungen werden nicht geleistet. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gezahlt, wenn die Zuschussempfänger die Richtlinien anerkennen.	entfällt

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in Gruppen und Vereinen ihre Gültigkeit.